

Beschlussvorlage

2023/GVMö/099

öffentlich

Gemeinde Mölln

Rückholrecht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Beatrice Wortha	<i>Datum</i> 06.04.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Mölln (Entscheidung)	20.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Mölln zieht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V die durch Hauptsatzung übertragene Angelegenheit – hier: 2023/GVMö/097 Gutshaus Mölln Sanierung, Modernisierung, Nutzungsänderung des ehemaligen Gutshauses (Fachwerkgebäude) für Stellplätze von Fahrzeugen und für Sozialräume der freiwilligen Feuerwehr in 17091 Mölln Vergabe Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie – an sich.

Sachverhalt

Gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Mölln ist für diese Entscheidung der Hauptausschuss zuständig.

Die Kommunalverfassung gibt der Gemeindevertretung das Recht einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V:

„Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	X	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				2. Jährliche Folgekosten/ -lasten	
€				€	
				3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	
				€	
				4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	
				€	
Veranschlagung		Veranschlagung			Keine

im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Veranschlagung
---	---	--	----------------

Anlage/n

Keine